

**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Stadt Creußen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Creußen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Creußen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören;
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch;
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt, Schlauchwerkstatt und Reinigung Schutzkleidung;

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.1999 einschließlich der 4. Änderung außer Kraft.

Creußen, den 16.03.2022

Gez.

R. Nols
2. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von mindestens 600 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,82 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	1,60 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	4,56 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-L (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	8,23 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS	25 Jahren	5,63 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	25 Jahren	9,35 Euro
einen Dekontaminations-LKW P (Bundesfahrzeug!)	20 Jahren	2,13 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	25 Jahren	7,64 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-1)	25 Jahren	9,50 Euro
einen Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	20 Jahren	0,51 Euro
einen Anhänger Ölsanimat	20 Jahren	0,77 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	13,73 Euro

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	26,02 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	68,32 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-L (mit TS PFPN 10-1000)	93,01 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS	93,27 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	168,30 Euro
Dekontaminations-LKW P (Bundesfahrzeug!)	18,75 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	87,86 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-1)	128,71 Euro
einen Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	7,67 Euro
einen Anhänger Ölsanimat	10,23 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikations-ebene 2 innehaben 44,00 €
- b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikations-ebene 3 innehaben 58,00 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikations-ebene 2 innehaben
16,40 €
- b) sonstige Bedienstete 16,40 €
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)
16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Leistungen für Schlauchpflege, Wartung Atemschutz und Reinigung von Schutanzügen:

Schlauchpflege:

Waschen, trocknen, prüfen	6,50 € pro Schlauch
Prüfen Systemtrenner	4,00 € pro Gerät

Reinigung Schutzkleidung:

Reinigen, imprägnieren, trocknen	11,00 € pro Schutzanzug
----------------------------------	-------------------------

Service Atemschutz:

Maske reinigen, desinfizieren, prüfen	16,00 € pro Maske
Maske einschweißen inkl. Beutel	1,10 € pro Maske
Füllen PA Flasche 200 bar 4,0L	3,50 € pro Flasche
Füllen PA Flasche 300 bar 6,0L	8,00 € pro Flasche
Füllen PA Flasche 300 bar 6,8L	9,00 € pro Flasche
PA Gerät prüfen + Lungenauto reinigen und desinfizieren	27,00 € pro Gerät
Lungenautomaten prüfen, reinigen und desinfizieren	20,00 € pro Gerät

Für erforderliche Ersatzteile und Reparaturen im Rahmen der vorstehenden Wartungsarbeiten wird der tatsächliche Arbeits- und Materialaufwand berechnet.